

C 2 Rechtliche Grundlagen für den Gemeinsamen Unterricht

Der folgende Teil ist nicht als Grundlage für einen Vortrag gedacht. Es ist davon auszugehen, dass die Lehrkräfte, die die Fortbildung besuchen, nicht die Details der Rechtsvorschriften kennen müssen und die meisten sie nicht kennen wollen. Vielmehr ist die Zusammenstellung für die Lehrkräfte gedacht, die die Fortbildung durchführen, so dass sie bei Nachfragen und in der Diskussion über ein sicheres Grundwissen der rechtlichen Normen verfügen. In der Vorbereitungsphase zur Einschulung eines Kindes mit Sehschädigung müssen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften der Primarschule, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und anderen Kostenträgern die relevanten rechtlichen Grundlagen als Voraussetzung für gemeinsamen Unterricht, nämlich der personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen bereits angesprochen und geklärt worden sein. Eine Zusammenstellung der personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen und der rechtlichen Grundlagen, die ihre Realisierung ermöglichen, ist in Anlage C 2 e zu finden.

Es empfiehlt sich, in der Einladung zur Fortbildung auf die Option, eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen zu erhalten, hinzuweisen und nach einer Kurzdarstellung der Inhalte im Anmeldebogen abzufragen, ob sich die Teilnehmerinnen mit dieser Thematik beschäftigen wollen. Dann ist dafür etwa eine Stunde am Rande eines Nachmittags einzuplanen.

Die folgende Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen für den gemeinsamen Unterricht basiert auf der Situation in Deutschland, und speziell in Schleswig-Holstein und soll nur als Beispiel für Planung und Durchführung dienen. Sie ist abgestimmt auf die für ein Kind mit Blindheit notwendigen Rahmenbedingungen. Da jedes deutsche Bundesland eine andere Schulgesetzgebung hat, sind die angeführten Rechtsquellen als Beispiele zu verstehen.

Die Lehrkräfte sollen verstehen, dass der gemeinsame Unterricht eine Rechtsnorm ist. Ein wichtiger Grundsatz ist, dass keine Schülerin auf Grund ihrer Behinderung benachteiligt werden darf. Es soll klar werden, dass der Anspruch auf gemeinsamen Unterricht nur realisiert werden kann, wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können.

Sequenz	Inhalt	Methode	Medien
1 20 Min. 1.1 1.2	Benachteiligungsverbot Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsentscheidungen, z. B. des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)	Vortrag und gegebenenfalls Nachfragen und Diskussion	evtl. Overheadfolie (Anlage C 2 a) Overheadprojektor Auszug aus Grundgesetz Auszug aus Entscheidung d. BVerfG
2 30 Min. 2.1 2.2 2.3	Recht auf und Bedingungen für Gemeinsamen Unterricht Schulgesetz (SchulG) des jeweiligen (Bundes)Landes Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IX Eingliederungshilfeverordnung (EingIH-VO)		 Auszug aus SchulG (Anlage C 2 b) Auszüge aus BSHG Auszüge aus EingIH-VO (Anlage C 2 c)

2.4	Bedingungen für GU		Auszüge aus dem Schulrecht der jeweiligen (Bundes)Länder und Staaten (Anlage C 2 d und Anlage C 2 e)
3 10 Min.	Auswertung unter dem Gesichtspunkt, welche Bedeutung dieser Baustein für die Teilnehmerinnen hat	"Blitzlicht"	

Anlage C 2 a**Benachteiligungsverbot****Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Art. 3 (3) 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Bundesverfassungsgericht***BverfG 1 BvR 9/97***

C. I.1. b) aa): „die Behinderung ... darf ... nicht als Anknüpfungspunkt für eine – benachteiligende – Ungleichbehandlung dienen.“

C. I. 1. b) bb): „Eine Benachteiligung ...kann vielmehr...auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“

C. I. 2. b) aa): „Eine Benachteiligung im Sinne des Art.3 Abs.3 Satz 2 GG kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte ... Ob ... sich also ... eine integrative Beschulung erreichen lässt, die das behinderte Kind mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall.“

C. II. 1. a) „Die Überweisung in eine Sonderschule benachteiligt den an integrativer Beschulung interessierten behinderten Schüler auch dann, wenn die erforderliche Gesamtbetrachtung ergibt, dass seine Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule mit sonderpädagogischer Förderung möglich sind, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzbedürftige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler der integrativen Beschulung nicht entgegen stehen.“

Anlage C 2 b

Schulgesetze der Länder

§ 5 SchulG Schleswig-Holstein:

Formen des Unterrichts, Betreuungsangebote

...

(2) Behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler sollen gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht.

Anlage C 2 c

Im **Bundessozialhilfegesetz (BSHG)** wird in Verbindung mit dem **Sozialgesetzbuch (SGB) IX** (www.gesetzesweb.de) Folgendes geregelt:

- § 39
Das Kind mit Blindheit gehört zu dem Personenkreis nach §39 BSHG
- § 40 (1) 2. „Versorgung mit ... anderen Hilfsmitteln“ (abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers)
- § 40 (1) 3. „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ (unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers)
- § 40 (1) 8. Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind zu verstehen als „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“
- § 43 (2) 2. Bei Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu sind nur Kosten des Lebensunterhalts selbst zu tragen.
- § 44 (1) „Steht spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, dass sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.“ Ein vorläufiger Bescheid oder Anforderung weiterer Unterlagen unterbrechen die Frist.

Das **BSHG, Eingliederungshilfeverordnung** (www.gesetzesweb.de) regelt u. a.:

§ 12 2. „Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ... umfasst auch... Maßnahmen der Schulbildung ..., wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.“

Anlage C 2 d

Im **Schulrecht der jeweiligen (Bundes)Länder bzw. Staaten** werden die Bedingungen für gemeinsamen Unterricht benannt:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, ISSN 0935-46 38; insbesondere
 - § 5(2) Unterricht behinderter Schülerinnen und Schüler
 - § 25 Aufgaben von Sonderschulen
 - § 35 Zeugnis, Leistungsbewertung
 - § 41 Erfüllung der Schulpflicht
 - § 42 Beginn der Vollzeitschulpflicht
 - § 53 Aufgaben der Schulträger
 - § 79 Zuwendungen der Kreise
 - § 80 Schülerbeförderung
 - § 81 Ausschluss von Ansprüchen.s. www.lernnetz-sh.de/html/schule/schulrecht/index.htm

- Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) des Landes Schleswig-Holstein
s. <http://lehrplan.lernnetz.de/html/sonder/SOFVO2.htm>

Anlage C 2 e

Voraussetzungen für gemeinsamen Unterricht

Die Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht für das einzelne Kind mit Sehschädigung müssen vor Ort geschaffen worden sein, bevor die Lehrkräfte der Primarschulen diese Fortbildung besuchen.

Die personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen sind am Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein, Deutschland dargestellt.

Personelle Bedingungen

- **Lehrkräfte**

Lehrerstundenzuweisung für gemeinsamen Unterricht:

Doppelbesetzung im Unterricht der allgemeinen Schule, Stunden für gemeinsame Planung und Auswertung des Unterrichts und Entlastung für Übernahme besonderer Aufgaben im gemeinsamen Unterricht durch Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schule und Sonderschullehrkräfte des Sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (Schule für Blinde und Sehbehinderte) wird durch Planstellenerlass und Zuweisung von Lehrerstunden durch Schulämter bzw. Ministerium gewährleistet.

- **Orientierungs- und Mobilitätslehrkräfte**

Kostenträger: bei freiberuflich arbeitenden O&M-Lehrkräften: Krankenkasse gem. SGB V § 33, in Einzelfällen auch Sozialhilfeträger gem. SGB IX § 31 (2).

Bei O&M-Lehrkräften, die an Schulen bzw. Internaten für Blinde beschäftigt sind, ist das Training für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

- **Rehabilitationslehrkräfte für lebenspraktische Fertigkeiten**

Kostenträger: Örtlicher Sozialhilfeträger gem. BSHG §§ 39 und 40 und SGB IX § 55 (2) 3; einkommensunabhängig .

- **Weiteres Personal** (Integrationshelfer, Schulbegleiter, Pädagogische Unterrichtshilfen, Zivildienstleistende etc.)

Kostenträger: soweit Personal für pflegerische und alltagspraktische Aufgaben verantwortlich ist: Sozialhilfeträger. Gemäß Gerichtsbescheid 9 A 285/94 des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes muss der Schulträger nicht die Kosten für einen Schulbegleiter übernehmen, da § 81 SchulG ausdrücklich bestimmt, „dass die Bestimmungen des Abschnittes III des Schulgesetzes – d.h. einschließlich des § 53 SchulG – keine Ansprüche des Schülers gegen den Schulträger begründen“. Es wird auf den Sozialhilfeträger verwiesen, und zwar auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach BSHG §§39 und 40, nämlich die Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§12 und 19 Eingliederungshilfeverordnung).

Laut Beschluss des 5. Senats des OVG Schleswig vom 14. Februar 1994 (5. 39/93) ist „der Sozialhilfeträger zur Übernahme der nichtgedeckten Kosten eines Integrationshelfers aus Eingliederungshilfe verpflichtet, die dadurch entstehen, dass das Schulamt die Beschulung des Eingliederungshilfeberechtigten in einer I-Klasse der Grundschule und nicht der Sonderschule verfügt hat.“

Soweit der Integrationshelfer für pädagogische Unterstützung vorgesehen ist, gibt es die grundsätzliche Regelung, dass dafür das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) zuständig ist. Praktisch heißt das, dass die Unterstützung nur durch eine Zuweisung von Stellen oder Stellenanteilen aus dem Stellenplan des MBWFK möglich ist. Tatsächlich sind örtliche Sozialhilfeträger in Einzelfällen bereit, nach BSHG §§ 39 und 40 eine pädagogische Unterrichtshilfe zu finanzieren.

Sächliche Bedingungen

Schulausstattung

- **Sehgeschädigtengerechter Schülerarbeitsplatz**

Gemäß SchulG § 53 Abs. 2 Zif. 9 ist für „den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf“ der Schulträger zuständig. Er kann sich allerdings unter Berufung auf § 81 der Verpflichtung entziehen (s. o. unter „Weiteres Personal“). Dann müssen Eltern einen Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger stellen. Eine Genehmigung des Antrages setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers voraus.

Gemäß § 79 Abs. 3 haben „die Kreise ... in ihrem Gebiet für einen Finanzausgleich zu sorgen, wenn mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Grundschulen oder weiterführende allgemeinbildende Schulen besuchen und dadurch den Schulträgern ein unabwendbarer und unzumutbarer Mehrbedarf entsteht.“

- **Lehr- und Lernmittel**

Die Ausführungen zum Schülerarbeitsplatz gelten auch für Lehr- und Lernmittel.

- **Bauliche Veränderungen**

Bauliche Veränderungen sind - wenn notwendig – gemäß § 53 (1) 2 SchulG Aufgabe des Schulträgers.

Bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000 € müssen Kommunen für bauliche Maßnahmen innerhalb der Schule (auch bei Integrationsmaßnahmen) aufkommen. Betragen die Kosten mehr als 5.000 €, wird ein Antrag an das Land gestellt und ein Zuschuss von 30 % beantragt. Auch hier gilt § 79 SchulG (s. o.).

Koordination durch H. Diederley, Matthias-Leithoff-Schule, Schule für Körperbehinderte, Haferkoppel 11, 23569 Lübeck

Hausausstattung

- **Sehgeschädigtengerechter Hausarbeitsplatz**

Ein **Computersystem** für Blinde stellt gemäß § 33 SGB V ein Hilfsmittel dar (s. www.gesetzesweb.de).

Dieses System gleicht die Störung der Kommunikation aus und ist somit zu den ersetzenden Hilfsmitteln zu rechnen (BSHG SozR 2200 §182 Nr. 34).

Krankenkassen sind nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes (Anlagez.: 3 RK 7/95 und B 3 Kr 6/97 R) verpflichtet, die Kosten für ein geschlossenes Vorlesesystem und eine Braillezeile zu bezahlen. Die restlichen Geräte sind Hilfsmittel im Sinne von § 40, Abs. 1, Ziffer 2 BSHG in Verbindung mit § 9 der Eingliederungshilfeverordnung.

Eine Blindenschriftmaschine wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten vom Sozialhilfeträger gemäß §§ 39 und 40 BSHG finanziert. Entsprechendes gilt für ein Bildschirmlesegerät für Kinder mit Sehbehinderung.

Organisatorische Bedingungen

- **Schülertransport**

gehört zu den Aufgaben des Schulträgers. Für Schülerinnen mit Behinderung muss auch die notwendige Beförderung auf dem Schulgelände gewährleistet werden (§ 53, Abs. 2, Zif. 8 SchulG).

- **Pflicht der Lehrkräfte, ein Kind mit Sehschädigung in ihrer Klasse zu unterrichten**

Nach schleswig-holsteinischem Schulrecht weist der Schulleiter jeder Lehrkraft die Aufgaben zu, die er zu erfüllen hat. Ein Recht, die Übernahme von Unterricht abzulehnen, gibt es nur für das Fach Religion. Es ist nicht möglich, den Unterricht in bestimmten Klassen und mit bestimmten Schülern abzulehnen.

- **Kurse**

Kurse für Schülerinnen mit Sehschädigung werden vom Sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum angeboten.

Rechtliche Grundlage ist der Erlass des Kultusministers vom 11.02.1983 – X 211 – 320.693 – (NBI.KM.Schl.-H.1983,16).

Während des Kursbesuchs „ist der Schüler rechtlich Schüler der Schule für Sehbehinderte. Aus seiner Regelschule ist er während dieser Zeit zu beurlauben.“

- **Leistungsbewertung und Nachteilsausgleich**

Die Rechtsgrundlage zum Nachteilsausgleich findet sich im Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Zif. 2, der besagt, dass „niemand ... wegen seiner Behinderung benachteiligt werden ... darf.“ Im Lehrplan „Sonderpädagogische Förderung“ werden Grundsätze und Formen des Nachteilsausgleichs unter 4.7.5 abgehandelt. Das Verfahren des Nachteilsausgleichs ist im Erlass des MBWFK vom 24. Juni 1997 – III 305 – 320.6071 (NBI. MBWFK.Schl.-H.. 1997, 434) geregelt.

- **Aufsichtspflicht**

Prinzipiell gilt für Fragen der Aufsicht der § 36 SchulG. Die Sorgfaltspflicht der Lehrkräfte ist unter dem Aspekt, dass eine Schülerin mit Sehschädigung beteiligt ist, situationsangemessen zu handhaben. Als Grundsatz muss gelten: So wenig Sonderregelungen wie möglich, so viele Vorsichtsmaßnahmen wie nötig.

- **Kennzeichnungspflicht im Straßenverkehr**

§ 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung besagt: „Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge getroffen worden ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten. Wie in geeigneter Form Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den

Umständen; Begleitung durch einen Menschen oder Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen. Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen; die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln. Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock oder das gelbe Abzeichen kenntlich machen. Stock und Abzeichen können gleichzeitig verwendet werden“.

Empfohlene Literatur

Füssel, H.-P. und Kretschmann, R.: Rechtsfragen der Integration behinderter Schüler auf der Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes. Zeitschrift für Heilpädagogik 45 (1994) 331 – 341

Füssel, H.-P.: Ein Fortschritt, ein Rückschritt – oder was? – Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. Oktober 1997. In: Die Neue Sonderschule 1998, 134 – 136

Füssel, H.-P.: „Integrative Beschulung (ist die) verstärkt realisierungswürdige Alternative zur Sonderschule“ – Anmerkungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). In: Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung 46 (1998), 250 – 255

Zusammenfassung und Kommentar zum Beschluss des BVerfG vom 8.10.97 in:
Neue Juristische Wochenschrift 1998, 131 – 135
Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/97, 187-189

Weitere Rechtsquellen sind verfügbar unter:

<http://www.isar.reha.uni-dortmund.de>